



SGB-FSS
Schweizerischer
Gehörlosenbund

Berufsvereinigung der GebärdensprachlehrerInnen
und GebärdensprachausbilderInnen
Deutschschweiz seit 1999



ASRLS

ASSOCIATION SUISSE ROMANDE DE LA LANGUE DES SIGNES

WEGLEITUNG

zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für

Gebärdensprachlehrerin / Gebärdensprachlehrer

Erlassen am 31.1.2022

Mit Anpassungen vom: 18.2.2026

Prüfungssekretariat:

Schweizerischer Gehörlosenbund
Räffelstrasse 24
8045 Zürich
E-Mail: pruefungssekretariat@sgb-fss.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung	3
1.2	Grundlagen	3
1.3	Prüfungssekretariat und Ansprechpartner	3
2	Zulassungsbedingungen	3
2.1	Diplome, Zertifikate, Ausweise.....	4
2.2	Branchenzertifikat	3
2.3	Berufserfahrung	4
3	Abschlussprüfung	5
3.1	Prüfungsgegenstand.....	5
3.2	Prüfungsteile	5
3.3	Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile	8
3.4	Bewertung der Prüfungsteile	9
3.5	Bestehen der Prüfung.....	9
3.6	Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen	9
3.7	Akteneinsicht.....	9
3.8	Beschwerden	9
4	Organisation der Prüfung	10
4.1	Übersicht des zeitlichen Ablaufs	10
4.2	Ausschreibung und Anmeldung.....	10
4.3	Nachteilsausgleich	11
4.4	Disposition der Facharbeit und Zulassung zur Prüfung	11
4.5	Aufgebot und Hilfsmittel	11
4.6	Einreichen der Projektarbeit	11
4.7	Ausstandsbegehren	11
4.8	Gebühren	12
4.8.1	Prüfungsgebühr	12
4.8.2	Gebühr bei Abmeldung, Fernbleiben, Prüfungsabbruch, Nichtbestehen.....	12
5	Erlass	12
6	Anhang	13
6.1	Berufsbild	13
6.2	Übersicht über die beruflichen Handlungskompetenzen	16
6.3	Anforderungsniveau (Leistungskriterien)	17
6.4	Kompetenzen auf Niveau Branchenzertifikat für den Einstieg in die zweijährige einschlägige Berufspraxis vor der Berufsprüfung	35
6.5	Glossar.....	36

1 Einleitung

Gestützt auf Ziffer 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Gebärdensprachlehrerinnen / Gebärdensprachlehrer vom 7.5.2021 erlässt die Prüfungskommission vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trägerschaft folgende Wegleitung. Sie wird periodisch durch die Prüfungskommission überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung zur Prüfungsordnung richtet sich in erster Linie an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Sie präzisiert die Prüfungsordnung und umfasst sämtliche Informationen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung relevant sind.

1.2 Grundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003; SR 412.101

1.3 Prüfungssekretariat und Ansprechpartner

Das Prüfungssekretariat erledigt im Auftrag der Prüfungskommission die mit der Prüfung verbundenen administrativen Aufgaben und ist Ansprechpartner für diesbezügliche Fragen.

Weiterführende Informationen sind beim Prüfungssekretariat erhältlich:

Schweizerischer Gehörlosenbund
Räffelstrasse 24
8045 Zürich

E-Mail: pruefungssekretariat@sgb-fss.ch
www.sgb-fss.ch

2 Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung zugelassen wird, wer die Bedingungen gemäss Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Gebärdensprachlehrerinnen / Gebärdensprachlehrer erfüllt.

2.1 Branchenzertifikat GSL

Das Branchenzertifikat GSL attestiert der Trägerin oder dem Träger, dass sie oder er das für den Einstieg in die Praxis erforderliche Kompetenzniveau erreicht hat. Damit ist die Grundlage für die erforderliche zweijährige Berufspraxis (Abschnitt 2.3) gelegt.

Das bedeutet:

- Sie oder er verfügt über das einschlägige Fachwissen in allen Handlungskompetenzbereichen, insbesondere in den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 3. Sie kann in einfachen beruflichen Situationen selbständig wirken, für komplexere Situationen benötigt sie noch Unterstützung, z.B. in Form von Coaching oder Supervision. Für eine präzisere Abgrenzung der Kompetenzniveaus des Branchenzertifikates und der Berufsprüfung siehe Tabellen im Anhang 6.2 und 6.4.
- Sie oder er über Gebärdensprachkompetenzen auf Niveau B2 (GER) verfügt.
- Sie oder er in schriftlicher Sprache schriftlich (lesen und schreiben) über ein Kompetenzniveau B1 (GER) verfügt.

Anbieter des Branchenzertifikates sind auf der Website des Trägers aufgelisteten. Das Branchenzertifikat wird vom Anbieter ausgestellt.

Anbieter werden auf diese Liste aufgenommen, wenn sie

- nachweisen, dass sie die Kompetenzen gemäss Anhang 6.4 vermitteln
- nachweisen, dass sie die erforderlichen Sprachkompetenzen (Gebärdensprache, Sprache schriftlich, lesen und schreiben) vermitteln,
- über eine EduQua-Zertifizierung (oder Äquivalent) verfügen.

Seit 2018 werden diese Kurse finanziell mit Bundesbeiträgen unterstützt. Weitere Informationen sind beim Prüfungssekretariat erhältlich.

Kandidatinnen/Kandidaten, welche bereits über andere Ausbildungen die im Anhang 6.4 aufgeführten Handlungskompetenzen erworben haben und einen Lehrgang deshalb nicht mehr besuchen möchten, müssen dies mit aussagekräftigen Dokumenten bzw. Abschlüssen belegen.

Mögliche Belege sind:

- Ausländische Ausweise
- Nachhol-Module
- Europäisches Sprachenportfolio (ESP)

2.2 Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung gilt Arbeit mit gehörlosen Menschen, die in Form von Arbeitszeugnissen und -bestätigungen nachgewiesen wird. Praktika werden auch als einschlägige Berufserfahrung angerechnet, sofern sie nach Erwerb des Branchenzertifikates absolviert werden.

Durch die einschlägige Berufserfahrung wird das durch das Branchenzertifikat nachgewiesene Wissen und Können vertieft und durch praktische Erfahrung angereichert.

Die einschlägige Berufserfahrung wird angerechnet, wenn die Arbeit wie folgt stattfand:

- in einem kulturellen, erzieherischen und linguistischen Kontext (z.B. Sportförderung, soziokulturelle Animation)
- in einem dieser drei Handlungskompetenzbereiche: 1. Arbeit mit Säuglingen/Kleinkindern, 2. Arbeit mit Kindern/Jugendlichen, 3. Arbeit mit Erwachsenen
- in einer der drei Landes-Gebärdensprachen

Die verlangte Berufserfahrung ist bis spätestens acht Wochen vor der Prüfung nachzuweisen. Wer die Berufserfahrung bis dann nicht nachweist, erhält kein Aufgebot für die Prüfung.

Teilzeitanstellungen verlängern gemäss Beschäftigungsgrad die nachzuweisende Praxiszeit.

2.3 Einzureichende Dokumente

Nachweis des Abschlusses auf Sekundarstufe II oder einer gleichwertigen Qualifikation:

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gymnasialer Maturitätsausweis, Fachmittelschulabschluss oder Fachmaturität oder eine gleichwertige Qualifikation.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer (auch ausländischer) Abschlüsse auf schriftlichen Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten.

Nachweis des Branchenzertifikates oder der anderswo erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen:

Branchenzertifikat eines auf der Website des SGB aufgelisteten Anbieters (www.sgb-fss.ch).

Falls die Kompetenzen anderweitig erworben wurden:

- Nachweis der Gebärdensprachkompetenzen auf Niveau B2 (GER)
- Nachweis der Kompetenzen in schriftlicher Sprache (lesen und schreiben) auf Niveau B1 (GER)
- Aussagekräftige Dokumente über den Erwerb der Kompetenzen gemäss Anhang 6.4, wie z.B. ausländische Ausweise, Bestätigungen über den Besuch von Nachholmodulen.

Nachweis über die einschlägige Berufserfahrung

- Arbeitszeugnisse, Praktikumsqualifikationen

3 Abschlussprüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

In der Berufsprüfung wird mittels verschiedener Aufgabenstellungen geprüft, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche im Anhang 6.2 dieser Wegleitung beschriebenen Handlungskompetenzen erworben hat. Auf die Vernetzung dieser Kompetenzen wird besonderer Wert gelegt.

3.2 Prüfungsteile

Die Berufsprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung der Positionen
1 Projektarbeit und Fachgespräch			
Position 1: Projektarbeit	schriftlich und gebärdensprachlich	vorgängig erstellt	2
Position 2: Fachgespräch	gebärdensprachlich	0.5 h	1
2 Fachwissen			
Position 1: Offene Fragen	gebärdensprachlich	1.5h	1
Position 2: Fallbeispiel	gebärdensprachlich	1 h	1
3 Durchführung einer Unterrichtslektion inkl. Reflexion			
Position 1: Lektion	praktisch	0.75 h	2
Position 2: Prüfungsgespräch (Reflexion)	gebärdensprachlich	0.25 h	1

Prüfungsteil 1: Projektarbeit und Fachgespräch

Prüfungsteil 1 besteht aus den Positionen „Projektarbeit“ und „Fachgespräch“.

Position 1: Projektarbeit

In der Projektarbeit setzt sich die Kandidatin bzw. der Kandidat vertieft mit einem Thema aus dem eigenen Arbeitsgebiet auseinander und vernetzt dabei anhand der eigenen Praxis die erworbenen Handlungskompetenzen. Die Projektarbeit ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn einzureichen.

Form der Projektarbeit:

Die Projektarbeit beinhaltet einen schriftlichen und einen gebärdensprachlichen Teil. Der schriftliche Teil umfasst 15-20 Seiten ohne Anhänge. Er enthält Fragestellung, Theorie, Inhalts- und Literaturverzeichnis. Der schriftliche Teil wird mit der Selbständigkeitserklärung abgeschlossen. Diese lautet:

„Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Arbeit persönlich erstellt und dabei nur die aufgeführten Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie wörtliche Zitate und Paraphrasen als solche gekennzeichnet habe. Ort, Datum Unterschrift»

Der gebärdensprachliche Teil wird in Form einer Videoaufnahme abgegeben. Darin zeichnet die Kandidatin bzw. der Kandidat seine eigenen Erkenntnisse, Lösungsstrategie sowie die Reflexion in Gebärdensprache auf. Das Video dauert 15-20 Minuten.

Zeitpunkt und Ablauf zur Erarbeitung der Projektarbeit:

1. Die Bewerberin / der Bewerber reicht eine Disposition der Projektarbeit zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung ein.
2. Die Prüfungskommission prüft die Disposition und gibt der Kandidatin / dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Anmeldeschlusses eine Rückmeldung. Danach hat sie / er falls nötig eine Woche Zeit, die Disposition zu überarbeiten. Danach wird die Disposition erneut geprüft. Bei erneuter Nichtgenehmigung der Disposition wird der Bewerber / die Bewerberin in diesem Jahr nicht zur Prüfung zugelassen.
3. Mit dem Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung, d.h. mindestens 6 Monate vor der Prüfung, erfährt sie/er, ob die Disposition genehmigt wurde.
4. Die Kandidatin / der Kandidat verfasst die Projektarbeit gemäss Vorgaben und reicht sie innerhalb von 22 Wochen nach Genehmigung der Disposition (elektronisch und in Papierform) in zweifacher Ausführung bei der Prüfungskommission ein.

Position 2: Fachgespräch

Am Prüfungstag findet ein Fachgespräch statt, in dem die Expertinnen/Experten den Kandidatinnen/Kandidaten Fragen zum Inhalt der Projektarbeit stellen. Damit prüfen sie, ob die Kandidatin/der Kandidat Einzelheiten der Projektarbeit reflektieren und vertiefen kann.

Dauer und Art des Fachgespräches: 30 Minuten, in Gebärdensprache

Prüfungsstoff im Prüfungsteil 1:

Im Prüfungsteil 1 können alle im Anhang 6.2 dieser Wegleitung aufgeführten Handlungskompetenzen geprüft werden.

Es werden mindestens folgende Aspekte beurteilt:

- Klarheit der Begründung der Themenwahl
 - Bezug zu den Arbeitsprozessen gemäss Wegleitung Anhang 6.2
 - Bedeutung für die praktische Arbeit
 - Aufbau und Vorgehen (klar, logisch strukturiert und nachvollziehbar)
 - Umfang, Zitierweise, Gliederung und Gestaltung gemäss Vorgaben
 - Klarheit und Verständlichkeit der Fragestellung, deren Herleitung sowie Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Ziele
 - Angemessener Umfang und Relevanz der verarbeiteten Literatur und/oder Quellen
 - Ausreichende Verarbeitungstiefe der verwendeten Literatur
 - Vernetzung von Theorie und Praxis
 - Nachvollziehbare Ableitung der Schlussfolgerung aus den Ergebnissen
 - Beschreibung der praktischen Konsequenzen und des praktischen Wertes der Ergebnisse
 - Hinweise zu weiterführenden Fragen
 - Kritische Reflexion des beschriebenen Vorgehens
 - Nachvollziehbare Schlüsse für das eigene berufliche Handeln
-
- Korrekte Beantwortung der gestellten Fachfragen
 - Korrekte Verwendung der Fachbegriffe

Prüfungsteil 1 besteht aus den Positionen „Projektarbeit“ und „Fachgespräch“. Die Projektarbeit wird doppelt, das Fachgespräch einfach gewichtet. Für den Prüfungsteil 1 gilt das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel dieser beiden Positionsnoten.

Prüfungsteil 2: Fachwissen

Der Prüfungsteil 2 umfasst das Beantworten von offenen Fragen und die Bearbeitung eines Fallbeispiels. Beide Positionen werden gleich gewichtet.

Position 1: Offene Fragen

Den Kandidatinnen/Kandidaten werden von den Expertinnen/Experten persönlich offene Fragen in Gebärdensprache gestellt. Die Fragen können alle Handlungskompetenzbereiche betreffen. Die Antworten werden ebenfalls in Gebärdensprache erwartet. Dieser Teil dauert 1,5 Stunden.

Dauer und Art des Prüfungsteils: 1.5 Stunden, in Gebärdensprache

Position 2: Fallbeispiel

Die Kandidatinnen resp. Kandidaten erhalten ein schriftliches Fallbeispiel. Für die Vorbereitung des darauffolgenden Prüfungsgesprächs stehen ihnen 30 Minuten zur Verfügung. Danach folgt das Prüfungsgespräch (gebärdensprachlich) über das Fallbeispiel, welches 30 Minuten dauert.

Dauer und Art des Prüfungsteils: 1 Stunde, in Gebärdensprache

Prüfungsstoff im Prüfungsteil 2:

Im Prüfungsteil 2 können alle im Anhang 6.2 dieser Wegleitung aufgeführten Handlungskompetenzen geprüft werden.

Es werden mindestens folgende Aspekte beurteilt:

- Korrekte Beantwortung der gestellten Fachfragen
- Korrekte Verwendung der Fachbegriffe
- Ideenfindung und Lösungsvorschläge

Prüfungsteil 3: Durchführung einer Unterrichtslektion inkl. Reflexion

Der Prüfungsteil 3 umfasst die Durchführung einer Unterrichtslektion sowie ein daran anschließendes Prüfungsgespräch mit zwei Expertinnen bzw. Experten.

Position 1: Unterrichtslektion

Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten zusammen mit dem Prüfungsaufgebot die Angaben zur Institution für gehörlose Menschen, in der sie die Unterrichtslektion absolvieren. Mögliche externe Stellen sind Kindertagesstätten, Spielgruppen, Schulen und weitere Institutionen. Die Kandidatinnen/Kandidaten bereiten sich vor der Prüfung schriftlich auf diese Lektion vor und planen die Durchführung. Am Prüfungstag führen sie die Unterrichtslektion selbständig durch.

Dauer der Unterrichtslektion: 45 Minuten

Position 2: Prüfungsgespräch (Reflexion)

Im direkten Anschluss an die Unterrichtslektion findet ein Prüfungsgespräch statt. Das Prüfungsgespräch basiert auf der beobachteten Lektion und überprüft anhand gezielter Fragen die Begründung des Vorgehens sowie die Reflexion.

Dauer und Art des Prüfungsgesprächs: 15 Minuten, in Gebärdensprache

Prüfungsstoff im Prüfungsteil 3:

Im Prüfungsteil 3 wird das Zusammenspiel zentraler, in den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 3 (vgl. Anhang 6.2) dargestellten Kompetenzen geprüft.

Es werden mindestens folgende Aspekte beurteilt:

- Gesprächsführung
- Erfragung / Fragetechnik, Erkennen der Bedürfnisse
- Ideenfindung und Lösungsvorschläge
- Anwendung von Kommunikationstechniken und Hilfsmitteln
- Eingehen auf die teilnehmenden Personen in der Unterrichtslektion

Bewertet werden die Durchführung der Unterrichtslektion mit doppelter Gewichtung sowie das anschließende Prüfungsgespräch mit einfacher Gewichtung. Die schriftliche Vorbereitung wird nicht bewertet.

3.3 Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

Für die Gesamtbeurteilung werden alle der drei Prüfungsteile gleich gewichtet. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.4 Bewertung der Prüfungsteile

Die einzelnen Positionen werden unter Verwendung der Notenskala von 1 bis 6 mit ganzen oder halben Noten bewertet. Dabei gilt folgende Skalierung:

Note 6: entspricht in besonderem Masse den Anforderungen, hervorragend

Note 5-6: entspricht in hohem Masse den Anforderungen, sehr gut

Note 5: entspricht den Anforderungen, gut

Note 4-5: entspricht mehrheitlich den Anforderungen, befriedigend

Note 4: weist zwar einzelne Mängel auf, entspricht im Grossen und Ganzen noch den Anforderungen, ausreichend.

Note 3-4: weist einzelne Mängel auf, entspricht den Anforderungen nicht, ungenügend.

Note 3: weist Mängel auf, entspricht den Anforderungen nicht, ungenügend.

Note 2-3: weist grosse Mängel auf, entspricht den Anforderungen nicht, ungenügend.

Note 1 und 2: fehlt ganz oder weist grosse Mängel auf, ungenügend.

Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

3.5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note 4.0 bewertet wurde.

Das Prüfungsergebnis mit den Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnote wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Prüfung zugestellt.

3.6 Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen

Nicht bestandene Prüfungsteile können maximal zweimal wiederholt werden (Ziffer 6.5 PO).

3.7 Akteneinsicht

Es besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Mit dem Versand der Prüfungsergebnisse wird den Kandidatinnen/Kandidaten Datum, Zeit und Ort der Einsichtnahme für ihre nicht bestandene Prüfung mitgeteilt. Siehe dazu das Merkblatt "Akteneinsicht", welches beim Prüfungssekretariat und als Download auf der Website des SBFI verfügbar ist:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html>

3.8 Beschwerden

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden (Ziffer 7.3 PO). Siehe dazu das Merkblatt, welches beim Prüfungssekretariat und als Download auf der Website des SBFI verfügbar ist:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html>

4 Organisation der Prüfung

4.1 Übersicht des zeitlichen Ablaufs

Vor der Prüfung	8 Monate	Ausschreibung der Prüfungstermine, Anmeldebeginn
	7 Monate	Anmeldeschluss
	6,5 Monate	Allfällige Rückmeldung zur Disposition
	6 Monate	Zulassungsentscheid und Genehmigung der Disposition Ab diesem Zeitpunkt haben die Kandidatinnen und Kandidaten 22 Wochen Zeit zur Erstellung und Einreichung der Projektarbeit (Prüfungsteil 1, Position)
	6 Wochen	Aufgebot zur Prüfung
	4 Wochen	Abgabe der Projektarbeit
1.Prüfungstag	Prüfungsteil 1, Position 2: Fachgespräch über die Projektarbeit Prüfungsteil 2: Fachwissen	
2.Prüfungstag (1 - 4 Wochen nach 1.Prüfungstag)	Prüfungsteil 3: Durchführung einer Unterrichtslektion inkl. Reflexion	
Nach Abschluss der Prüfung	Die Mitteilung der Resultate an die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt spätestens 5 Wochen nach der letzten durchgeführten Unterrichtslektion.	

4.2 Ausschreibung und Anmeldung

Die Prüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf der Website www.sgb-fss.ch durch die Prüfungskommission ausgeschrieben. Es werden die Prüfungsdaten, Prüfungsgebühren, der Anmeldeschluss sowie Vorgaben zur Facharbeit und zur Durchführung / Wahl der Unterrichtslektion bekannt gegeben.

Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, oder mindestens alle zwei Jahre.

Die Prüfungsordnung, die Wegleitung zur Prüfungsordnung, das Anmeldeformular, das Formular für die Disposition, das Formular für die Wahl der Lektion sowie alle weiteren prüfungsrelevanten Unterlagen können auf der Website www.sgb-fss.ch heruntergeladen oder beim Prüfungssekretariat bezogen werden.

Die Anmeldung ist auf dem offiziellen Formular und per Post an das Prüfungssekretariat zu richten. Sie muss spätestens zu dem auf dem Anmeldeformular genannten Datum der Post übergeben werden. Massgebend für den Zeitpunkt der Anmeldung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

Der Anmeldung sind gemäss Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache (Lautsprache und Gebärdensprache);
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) Disposition der Projektarbeit

4.3 Nachteilsausgleich

Es besteht ein Recht auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen. Der Antrag muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung der Prüfungskommission eingereicht werden. Siehe dazu das Merkblatt, welches beim Prüfungssekretariat und als Download auf der Website des SBFI verfügbar ist:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/allgemeine-informationen-ep/kandidierende-und-absolvierende.html>

4.4 Disposition der Facharbeit und Zulassung zur Prüfung

Die Prüfungskommission sichtet die Disposition der Facharbeit und gibt spätestens 6.5 Monate vor Prüfungsentscheid eine Rückmeldung zur Disposition.

Die Prüfungskommission trifft den Zulassungsentscheid und stellt ihn spätestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn zu. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung (Ziffer 3.32 PO).

4.5 Aufgebot und Hilfsmittel

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.6 Einreichen der Projektarbeit

Innerhalb 22 Wochen nach Genehmigung der Disposition und 4 Wochen vor Prüfungsbeginn muss die Facharbeit in zweifacher Ausführung bei der Prüfungskommission ein. Massgebend für den Zeitpunkt der Einreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

4.7 Ausstandsbegehren

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn eingereicht und begründet werden (Ziffer 4.14 PO).

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4.8 Gebühren

4.8.1 Prüfungsgebühr

Die Gebühren der Prüfung richten sich nach Ziff. 3.4 der Prüfungsordnung. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, sowie allfälliges Materialgeld sind in der Prüfungsgebühr nicht enthalten.

Mit bestätigter Zulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat die Rechnung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird in der Ausschreibung unter www.sgb-fss.ch publiziert.

Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt (Ziffer 3.44 PO).

4.8.2 Gebühr bei Abmeldung, Fernbleiben, Prüfungsabbruch, Nichtbestehen

Bei Abmeldungen, Fernbleiben, Abbruch und Nichtbestehen der Prüfung gelten folgende Regelungen (Ziffer 3.4 PO):

- Den Kandidatinnen/Kandidaten werden bei einer schriftlichen Abmeldung bis zum Zulassungsentscheid die angefallenen Kosten für die Beurteilung der Disposition in Rechnung gestellt.
- Bei einer schriftlichen Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid mit belegten entschuldbaren Gründen gemäss Ziff. 4.22 der Prüfungsordnung werden den Kandidatinnen/Kandidaten bereits entrichtete Prüfungsgebühren abzüglich der angefallenen Kosten für die Beurteilung der Disposition zurückerstattet.
- Bei Abmeldungen ohne entschuldbare Gründe gemäss Ziff. 4.22 der Prüfungsordnung später als 8 Wochen vor der Prüfung, hat die Kandidatin / der Kandidat die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen bzw. bereits bezahlte Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- Bei Fernbleiben der Prüfung ohne schriftliche Abmeldung hat die Kandidatin / der Kandidat die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen bzw. keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Prüfungsgebühren.
- Bei Prüfungsabbruch ohne entschuldbare Gründe hat die Kandidatin / der Kandidat die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen bzw. keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Prüfungsgebühren.
- Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

5 Erlass

Erlassen durch die Prüfungskommission am
Zürich,23. Febr. 2026.....

Präsidentin der Prüfungskommission: Katja Tissi

...  ...

Die Wegleitung wurde unter anderem durch das SZH (Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik) als Fachagentur für Sonderpädagogik der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) als Beiratsmitglied des Projekts eidg. Berufsanerkennung, geprüft.

6 Anhang

6.1 Berufsbild

Arbeitsgebiet

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer sind in diversen staatlichen und privaten Einrichtungen (z.B. Sprachinstitut, Schule, Behörde) sowie bei Privatpersonen zuhause tätig. Sie unterrichten und fördern Einzelpersonen und Gruppen im bimodal-bilingualen und bikulturellen Kontext. «Bimodal» weist darauf hin, dass sich Lautsprachen und Gebärdensprachen durch völlig unterschiedliche Ausdrucksweisen unterscheiden und über unterschiedliche Sinne wahrgenommen werden (akustisch versus visuell). «Bilingual» wiederum bedeutet, dass es sich bei der Lautsprache und der Gebärdensprache um ausgereifte, ebenbürtige linguistische Systeme handelt. «Bikulturell» letztlich macht darauf aufmerksam, dass sich in Gemeinschaften unterschiedlicher Sprachsysteme unterschiedliche Kulturen herausbilden – auch wenn sie zusammenleben.

Ziel ist es, Einzelpersonen und Gruppen die Gebärdensprache beizubringen sowie die Kultur gehörloser Menschen zu vermitteln und umgekehrt Gehörlosen die Kultur der Hörenden näherzubringen. Somit schaffen Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer eine Verbindung zwischen der Welt derjenigen, die die Gebärdensprache nutzen und denen, welche die Gebärdensprache nicht beherrschen. Zudem fördern und stärken sie gehörlose und schwerhörige Menschen innerhalb ihrer eigenen Kultur. Zu ihrer Zielgruppe gehören Menschen aller Altersstufen, welche die Gebärdensprache erlernen möchten, seien dies Gehörlose, Schwerhörige oder Hörende.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Vorbemerkung: wenn im Folgenden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Rede ist, so sind immer hörende, schwerhörige und gehörlose Menschen gemeint.

Arbeit mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung) sowie deren Eltern und Erziehende:
Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer interagieren mit dem Säugling oder Kleinkind altersgerecht und auf allen verfügbaren Wahrnehmungskanälen, um deren visuelle Wahrnehmung, den natürlichen Spracherwerb und damit auch die kognitive Entwicklung des Kindes zu fördern. Sie vermitteln den Erziehenden und Bezugspersonen die Bedeutung der Sprache für die Entwicklung des Kindes und coachen sie in der Gestaltung der Beziehung zum Säugling oder Kind. Damit soll die Kommunikation mit dem Kind im Alltag ermöglicht und gefördert sowie die Bindung zum Kind gestärkt werden. Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer bringen Kinder und Familien mit anderen Betroffenen in Kontakt und sensibilisieren Angehörige und Freunde bezüglich des Umgangs mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer unterrichten selbständig Kinder und Jugendliche in Gebärdensprache. Sie gestalten auch gemeinsam mit anderen Fachpersonen den Unterricht in der entsprechenden Landessprache und führen diesen mit ihnen durch. Sie unterstützen die Kinder und Jugendliche in ihrem Lernprozess und behandeln mit ihnen aktuelle Themen in der Schule oder im alltäglichen Leben. Dabei verfolgen sie stets das Ziel, dass alle Kinder dem Lernstoff folgen und ohne Benachteiligung am Geschehen teilhaben können.

Arbeit mit Erwachsenen:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer gestalten und leiten den Gebärdensprachunterricht für Erwachsene. Dabei gehen sie auf Sprachfunktionen ein und vermitteln die Grammatik der Gebärdensprache. Sie fördern die Teilhabe von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben, indem sie ihnen Informationen vermitteln, zu denen diese nur einen beschränkten Zugang haben. Sie vermitteln ihnen Tipps und Techniken für die Bewältigung von Alltagssituationen insbesondere auch im öffentlichen Raum.

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer tragen dazu bei, die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen oder schwerhörigen Menschen „barrierearm“ zu gestalten. Hierfür erkennen sie Hindernisse in der sprachlichen und kulturellen Verständigung und vermitteln zwischen hörenden und gehörlosen/schwerhörigen Menschen. In ihrer Arbeit sprechen sie stets Werte und Einstellungen (z.B. die Bedeutung der Gebärdensprache als eigenständiges linguistisches System, die Notwendigkeit des Lernens oder die Einschätzung der Chancen von gehörlosen Menschen) an oder vermitteln sie durch ihre professionelle Haltung.

Mitarbeit in Projekten und Forschung:

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer beteiligen sich an der Produktion eines Gebärdensprachvideos und gebärden hierfür einzelne Wörter bis hin zu ganzen Diskussionen oder Vorträgen. Sie arbeiten in Projekten der Forschung und Entwicklung von Gebärdensprache mit, führen Gebärdensprachtests durch und tragen als Mitglieder von Fokusgruppen u.a. zur Erweiterung des Fachgebärdenswortschatzes oder zur Entwicklung der Gebärdensprachdidaktik bei.

Berufsentwicklung, Berufsethik:

Um sicher zu gehen, dass ihre Arbeit den gewünschten Qualitätsstandards entspricht, reflektieren Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer ihre Arbeitsweise und entwickeln diese mit geeigneten Methoden weiter. In Fachartikeln suchen sie Antworten auf Fragen, die sich in ihrer Arbeit stellen, und handeln in allen Situationen nach allgemeinen und berufsspezifischen Prinzipien, wie soziale Gerechtigkeit, Würde oder Integrität.

Berufsausübung

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer fördern das selbstbestimmte Leben von Menschen und erleichtern ihre Kommunikation und ihr Zusammenleben. Dies geschieht zum einen im institutionellen Setting mittels pädagogischer Konzepte und Methoden, zum anderen durch eine umfassende Unterstützung der Personen im Alltag. Dabei orientieren sich Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer stets an den Möglichkeiten und Bedürfnissen des Individuums und reagieren schnell und fachgerecht auf unvorhersehbare Ereignisse. In der Regel sind sie selber gehörlos und somit Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Alltagsbewältigung und gesellschaftlichen Teilnahme ein Vorbild.

Sie führen ihre Aufgaben - von der Planung, über die Durchführung bis hin zur Auswertung und Reflektion der durchgeführten Massnahmen – selbständig und bedürfnisorientiert aus. Für neue Herausforderungen suchen sie individuelle Lösungen und beziehen dabei die betreute Person sowie allfällige Partnerinnen/Partner mit ein. Mit anderen Fachpersonen und Lehrpersonen arbeiten sie kooperativ zusammen und sprechen sich regelmässig mit ihnen ab. Dabei definieren sie ihre eigene Rolle und erkennen ihre Grenzen.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer tragen dazu bei, der Gehörlosengemeinschaft die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Durch das selbstbewusste Auftreten als Botschafterin, Botschafter und dem Vermitteln zwischen beiden Kulturen leisten Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer einen Beitrag, dass die Lebensbedingungen der gehörlosen Menschen verbessert, die Gehörlosengemeinschaft von der Gesellschaft besser akzeptiert und respektiert wird und dass noch bestehende Diskriminierungen (z.B. Kommunikationsbarrieren, Informationsdefizit) abgebaut werden. Mit ihren Unterrichts-, Beratungs- und Fördertätigkeiten geben Gebärdensprachlehrerinnen und Gebärdensprachlehrer umgekehrt auch hörenden Menschen die Chance, an der Gehörlosengemeinschaft teilzuhaben.

6.2 Übersicht über die beruflichen Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →				
1	Mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung) sowie deren Eltern und Erziehenden* arbeiten	1.1 Säuglinge und Kleinkinder am Domizil und in Anwesenheit von Erziehenden und Bezugspersonen altersgerecht im Spracherwerb fördern	1.2 Erziehende und Bezugspersonen am Domizil bei der frühkindlichen Sprach- und Kommunikationsförderung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kleinkind coachen	1.3 Durch Beratung und Vermittlung am Domizil Kinder und Familien mit anderen Betroffenen vernetzen	1.4 In der Beratung am Domizil Angehörige und Freunde für den Kontakt mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern sensibilisieren	
2	Mit Kindern und Jugendlichen* arbeiten	2.1 Gebärdensprachunterricht für Kinder und Jugendliche selbstständig vorbereiten, durchführen und auswerten	2.2 Im Lehrpersonenteam (Teamentaching, Assistenz) zusammenarbeiten und im Hinblick auf die Teilhabe aller Schülerinnen/Schüler den Unterricht gemeinsam gestalten	2.3 Im Einzelsetting oder in Kleingruppen Kinder und Jugendliche im Lernprozess entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützen		
3	Mit Erwachsenen* arbeiten	3.1 Gebärdensprachunterricht für Erwachsene selbstständig zielgruppengerecht vorbereiten, durchführen und auswerten	3.2 Die Teilhabe von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben durch Beratung, Coaching und in Kurse fördern	3.3 „Barrierearme“ Kommunikation sichern und hierfür geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen in der sprachlichen und kulturellen Verständigung empfehlen	3.4 Gehörlosen und schwerhörigen Menschen jeden Alters mögliche Hilfsmittel empfehlen und die entsprechenden Ansprechpartner vermitteln.	3.5 In der eigenen Arbeit Werte und Einstellungen im Hinblick auf eine selbstbewusste Entwicklung von gehörlosen und schwerhörigen Menschen vermitteln
4	In Projekten und Forschung mitarbeiten	4.1 Bei der Produktion und Herstellung von Gebärdensprachvideos nach Anleitung mitwirken	4.2 In der Forschung und in der Entwicklung der Gebärdensprache gemäss Anleitung mitarbeiten			
5	Sich an der Berufsentwicklung beteiligen und berufsethische Grundsätze einhalten	5.1 In der eigenen Arbeit Formen und Methoden der individuellen Qualitätsentwicklung fachgemäss praktizieren	5.2 Zur Beantwortung von spezifischen Fragestellungen in der eigenen Arbeit und für die persönliche Fortbildung Fachartikel suchen, lesen und verstehen	5.3 In der eigenen Arbeit berufsethische Grundsätze verantwortungsbewusst einhalten		

* Hierbei handelt es sich um gehörlose, schwerhörige und hörende Menschen.

6.3 Anforderungsniveau (Leistungskriterien)

Nachfolgend werden die Kompetenzen im Detail mittels IPRE beschrieben. IPRE beschreiben Handlungskompetenzen, indem sie das kompetente Handeln in Anwendungssituationen beschreiben. IPRE ist die Abkürzung für (sich) Informieren – Planen/Entscheiden – Realisieren – Evaluieren, die vier Schritte eines vollständigen Handlungszyklus. Die IPRE-Schritte wurden anschliessend als Leistungskriterien formuliert.

Handlungskompetenzbereich 1: Mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung) sowie deren Eltern und Erziehenden arbeiten

1.1 Säuglinge und Kleinkinder am Domizil und in Anwesenheit von Erziehenden und Bezugspersonen altersgerecht im Spracherwerb fördern		
Situation: Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer arbeiten am Domizil mit gehörlosen oder schwerhörigen Säuglingen und Kleinkindern wie auch ihrem Umfeld in Anwesenheit der Erziehenden und Bezugspersonen. Sie interagieren mit dem Säugling oder Kleinkind altersgerecht auf allen verfügbaren Wahrnehmungskanälen und unter Verwendung insbesondere der Gebärdensprache, Spielsachen, Bilder und Bücher. Sie nehmen Reaktionen des Säuglings oder Kindes auf und reagieren darauf. Sie erläutern dies den Eltern oder Bezugspersonen. Ziel ist die Förderung der visuellen Wahrnehmung, des natürlichen Spracherwerbs und damit auch der kognitiven Entwicklung des Kindes.		
Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...		
Leistungskriterien	I:	... Signale des Säuglings oder Kleinkindes erkennen. ... den Entwicklungsstand des Kindes erfassen. ... die bereits vorhandene Sprachkompetenz des Kindes einschätzen.
	P:	... sie den Erstkontakt adäquat planen. ... die einzelnen Besuche dem Entwicklungsstand des Kleinkindes entsprechend vorbereiten. ... spontan aufgrund von Äusserungen des Säuglings oder Kleinkindes die nächsten Handlungsschritte ableiten.
	R:	... mit dem Säugling oder Kleinkind aktiv und bewusst kommunizieren und mit Vorformen von Gebärden (brabbeln) fachgerecht umgehen. ... alters-, gehörlosen- und schwerhörigengerechte Materialien verwenden. ... Signale des Säuglings oder Kleinkindes den Erziehenden und Bezugspersonen aufzeigen. ... den Eltern die Möglichkeiten geben, das Geschehene zu beobachten und am gegebenen Vorbild zu lernen. ... dabei entwicklungspsychologische Grundlagen sowie Grundlagen der Gebärdensprachentwicklung, Emotionsentwicklung, Bindungsentwicklung und kognitive Entwicklung berücksichtigen.
	E:	... fortlaufend den Fortschritt des Spracherwerbs dokumentieren können. ... den Erziehenden und Bezugsperson zum Nachahmen motivieren können. ... anhand der Videoaufnahmen die eigene Arbeit reflektieren können.

1.2 Erziehende und Bezugspersonen am Domizil bei der frühkindlichen Sprach- und Kommunikationsförderung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kleinkind coachen

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer arbeiten am Domizil mit den Eltern von gehörlosen oder schwerhörigen Neugeborenen oder Kleinkindern und ihrem Umfeld. Sie vermitteln diesen die Bedeutung der Sprache für die Entwicklung des Kindes.

Darüber hinaus informieren sie die Eltern über die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten mit dem Ziel, diese zu beruhigen und ihnen zu zeigen, dass sie viel für ihr Kind tun können und dass es viele Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

Sie coachen Erziehende und Bezugspersonen in der Gestaltung der Beziehung zum Säugling oder Kind, indem sie ihnen geeignete Kommunikationsmittel/-taktiken und visuelle Hilfstechneiken vermitteln (Bilderbücher, Bilder etc.), Möglichkeiten der bimodal-bilingualen Frühförderung aufzeigen und Alltagsthemen in Gebärdensprache unterrichten.

Ziel ist es, den Erziehenden und Bezugspersonen, die Kommunikation mit dem Kind im Alltag zu erleichtern und damit zur Stärkung der Bindung zum Kind beizutragen, wie auch zur Förderung der kognitiven Entwicklung.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... der Anfrage vor dem ersten Kontakt die notwendigen Informationen entnehmen, um den Kontakt adäquat herzustellen und hierbei feststellen, welche Klärungen zur Anfrage noch erforderlich sind (Anfragen sind häufig unpräzise). ... die Bedürfnisse der Kleinkinder wie auch der Bezugspersonen und des Umfeldes durch Befragung und Beobachtung ermitteln. ... sich darüber informieren, mit welchen Institutionen die Eltern bereits Kontakt aufgenommen haben. ... den Stand des Wissens der Eltern über die Gehörlosigkeit sowie über ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten abklären.
	P:	... sie den Erstkontakt und die dort zu besprechenden Themen adäquat planen. ... den Ablauf der weiteren Beratungen aufgrund der erhobenen Fakten und Bedürfnisse planen. ... festlegen, welche Materialien geeignet sind, welche dem Stand der Entwicklung entsprechen und welche folglich eingesetzt werden sollen. ... die zu besprechenden Themen aufgrund der Entwicklung des Kindes und des Fortschritts der Beratung laufend priorisieren und solche Entscheidungen begründen können.
	R:	...den Eltern die Bedeutung und Möglichkeiten der Kommunikation mit dem Kleinkind im Alltag aufzeigen ... den Erziehenden und Bezugspersonen die Gebärdensprache als vollwertiges linguistisches System erläutern ... die dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechende Informationen zum Spracherwerb an die Eltern abgeben. ... verschiedenen Methoden (z.B. Bücher anschauen, Spiele beschreiben, Erläuterungen während Spaziergänge) und alters-, gehörlosen- und schwerhörigengerechte Materialien adäquat einsetzen. ... bei konkreten Aktivitäten aus dem Alltag (z.B. etwas vorzeigen) die Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson fördern und hierzu auch Feedback geben.

		... die Erziehenden und Bezugspersonen anleiten, mit dem Kind Alltagsaktivitäten wie Backen, Baden, Zähne putzen durchzuführen.
	E:	... bei den Eltern Hindernisse in der Umsetzung (Verständnisprobleme, kulturelle Hindernisse, etc.) erkennen und geeignete Massnahmen zum Abbau der Hindernisse treffen. ... sich Rechenschaft über die Erfüllung des Auftrages geben und gegebenenfalls mit dem Auftraggeber (z.B. SGB-FSS, Elternvereinigung, Familienbegleitung) nochmals den Auftrag klären oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten suchen. ...bei als schwierig erlebten Aufträgen in Intervision mit einer anderen Fachperson nach Lösungen suchen. ... in adäquater Weise von der Familie Feedback einholen. ... die Wirkung der Massnahmen überprüfen und gegebenenfalls das eigene Vorgehen anpassen.

1.3 Durch Beratung und Vermittlung am Domizil Kinder und Familien mit anderen Betroffenen vernetzen

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer vermitteln gehörlosen oder schwerhörigen Kindern, Jugendlichen und deren Familien Kontakte mit anderen Betroffenen und geben ihnen hierfür u.a. Informationen über mögliche Institutionen (Familientreffen, Beratungsstellen, etc.). Sie wirken als Bindeglied zwischen den Kindern/Jugendlichen/Familien sowie anderen Betroffenen und ermutigen sie, Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Mit der Förderung des Austauschs unter Betroffenen und der Förderung der Eigeninitiative tragen sie zur Erweiterung des sozialen Netzwerks bei.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... sich am Wohnort der Betroffenen über geeignete Institutionen/Beratungsstellen oder über Kontaktdaten von anderen Betroffenen erkundigen. ... Hürden bezüglich der Vernetzung der Kinder, Jugendlichen oder Familien mit anderen Betroffenen erkennen.
	P:	... für die Betroffenen Möglichkeiten der Vernetzung sammeln, welche auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sind. ... Informationsmaterial der relevanten Institutionen und Beratungsstellen für die Betroffenen sammeln. ... mit den Familien und Kindern die Angebote prüfen und fehlende Informationen ergänzen.
	R:	... die Kinder, Jugendlichen oder Familien über Angebote und Beratungsstellen informieren ... sie dazu animieren, Eigeninitiative zu zeigen und sich mit Hilfe der Angebote von Institutionen und Beratungsstellen mit anderen Betroffenen zu vernetzen. ... ihnen beratend zur Seite stehen und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten der Vernetzung aufzeigen.
	E:	... regelmässig prüfen, inwiefern die soziale Vernetzung der Personen vorangeschritten ist. ... überprüfen, ob die Eigeninitiative der Personen gestiegen ist und der Beratungsbedarf abnimmt. ... gegebenenfalls die weiteren Massnahmen anpassen.

1.4 In der Beratung am Domizil Angehörige und Freunde für den Kontakt mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern sensibilisieren

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer sensibilisieren Angehörige und Freunde bezüglich des Umgangs mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern. Sie bieten ihnen für konkrete Anliegen Hilfestellung, einführende Informationen und konkrete Tipps. Zudem zeigen sie Angehörigen und Freunden, wie sie mit gehörlosen oder schwerhörigen Kindern in Beziehung treten und besser mit ihnen interagieren können. Dadurch werden Barrieren reduziert.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... sich über die aktuellen Informationen zu Angeboten im Zusammenhang mit Gehörlosigkeit/Schwerhörigkeit auf dem Laufenden halten. ... Unsicherheiten und ungünstige Verhaltensweisen im Umgang mit Gehörlosen erkennen. ... Bedürfnisse und Anliegen der Angehörigen und Freunde wahrnehmen.
	P:	... die Beratung gemäss den ermittelten Bedürfnissen planen. ... die relevanten Beratungsstellen, Institutionen etc. heraussuchen. ... Informationsmaterial bereitstellen.
	R:	... Angehörige und Freunde beraten, um den Umgang mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern zu erleichtern. ... ihnen geeignete Tipps und Hilfestellungen geben. ... mit ihnen eine Kommunikation einüben, die den gehörlosen oder schwerhörigen Kindern gerecht wird.
	E:	... sich versichern, dass die Anliegen der Angehörigen und Freunden berücksichtigt wurden. ... prüfen, ob Barrieren reduziert werden konnten oder noch weitere Massnahmen erforderlich sind.

Handlungskompetenzbereich 2: Mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

2.1 Gebärdensprachunterricht für Kinder und Jugendliche selbständig vorbereiten, durchführen und auswerten

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer gestalten entsprechend der Bedürfnisse der Zielgruppe den Unterricht für Kinder und Jugendliche und führen diesen durch und werten ihn aus. Sie erläutern, wie sich die Sprachfunktionen (z.B. Darstellung, Appel, Mitteilung, Kontaktnahme) in der Gebärdensprache zeigen und vermitteln die Grammatik (Syntax, Morphologie, Phonologie, etc.) der Gebärdensprache.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... den Lernstand und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen erfassen. ... sich über aktuelle Themen im sonstigen Unterricht oder im Alltag orientieren.
	P:	... die Kurseinheiten aufgrund der Lernziele und weiterer Vorgaben vorbereiten. ... aktuelle Bezüge zwischen Aktualitäten und dem Unterrichtsstoff herstellen. ... geeignete Unterrichtsmaterialien auswählen und zusammenstellen. ... bei der Planung des Unterrichts den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. ... bei der Strukturierung der Unterrichtseinheiten auf lernpsychologische Erkenntnisse zurückgreifen
	R:	... sie sich klar, strukturiert und ausführlich auch zu komplexen Sachverhalten in Gebärdensprache äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden. ... die Kurseinheiten vorschriftsgemäss praktizieren. ... Unterrichtsmaterialien didaktisch korrekt und adäquat einsetzen. ... die inhaltlich und formal korrekte Ausführung der Gebärdensprache mit den Kindern und Jugendlichen üben. ... auf eine präzise Sprache achten. ... formative und summativ Lernkontrollen durchführen.
	E:	... mit geeigneten Methoden prüfen, ob die Kinder das Vermittelte verstanden haben und nach weiteren Möglichkeiten der Vermittlung suchen.

2.2 Im Lehrpersonenteam (Teamteaching, Assistenz) zusammenarbeiten und im Hinblick auf die Teilhabe aller Schülerinnen/Schüler den Unterricht gemeinsam gestalten

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer gestalten gemeinsam mit einer anderen Fachperson (z.B. Klassenlehrperson) den Unterricht in der entsprechenden Landessprache/Landesgebärdensprache und führen diesen durch. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in der Klasse dem Unterrichtsstoff folgen können. Nach Absprache mit der Fachperson kommen dabei verschiedene, für Gehörlose besonders geeignete Methoden zum Einsatz.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer sind sich ihrer Rolle bewusst und definieren sie auch gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Sie achten darauf, dass diese die Kommunikationsregeln einhalten und so den Gehörlosen die Teilhabe am Unterricht gewährleisten.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... sich vorgängig über ihre Aufgabe informieren ... sich über den aktuellen Unterrichtsstoff erkundigen ... sich informieren, welches Material vorhanden ist, ... während des Unterrichts die Kinder und Jugendlichen wie auch die Fachperson beobachten und Feedback geben.
	P:	... mit der Fachperson die Rollen klären ... die Aufgabenverteilung mit Fachperson vereinbaren ... den Ablauf des Unterrichts planen ... entscheiden, welches Material sie einsetzt und dies vorbereiten und/oder erstellen ... einen Unterrichtsplan erstellen
	R:	... beim Unterricht mittels Gebärdensprache assistieren ... gemeinsam mit der Fachperson sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen dem Unterrichtsstoff folgen können und diesen verstehen ... hörenden Schülerinnen und Schülern Kommunikationsmöglichkeiten mit gehörlosen oder schwerhörigen Lernenden aufzeigen. ... Kommunikationstechniken/-formen anwenden (z.B. Visual frame Gebärdensprache, Taktile Gebärdensprache, angepasste Sprachregister) ... formative und summativ Lernkontrollen durchführen ... im Umgang mit dem Unterrichtsstoff die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen fördern
	E:	... für sich und mit der Fachperson die Zusammenarbeit und Rollenverteilung reflektieren ... daraus Schlussfolgerungen ziehen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Verbesserung einbringen.

2.3 Im Einzelsetting oder in Kleingruppen Kinder und Jugendliche im Lernprozess entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützen

Situation:

In der Arbeit mit einzelnen Lernenden, mit Kleingruppen oder während der schulergänzenden Betreuung werden aktuelle Themen behandelt. Dies kann z.B. den in der Schule aktuell zu lernenden Stoff, eine herausfordernde Alltagssituation oder eine anstehende Entscheidung sein. Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer wirken hierbei als Vorbild, als Vermittlerinnen/Vermittler und Motivatorinnen/Motivatoren. Dabei verfolgen sie stets das Ziel, dass alle Kinder dem Lernstoff folgen und ohne Benachteiligung am Geschehen teilhaben können.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	...im Rahmen der Begrüssung und Eröffnung der Lektion erfassen, ob aktuell aufzugreifende Themen vorliegen und die Lernenden für die Arbeit bereit sind. ...sich durch Nachfragen bei den Lernenden sich einen Überblick über deren schulische Agenda verschaffen (Prüfungen, Leistungskontrollen, Hausaufgaben) ... die Gruppendynamik wahrnehmen. ... die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Jugendlichen aufnehmen.
	P:	...den inhaltlichen und den zeitlichen Verlauf der Lektion planen und diesen laufend an die Situation und die Lernenden anpassen. ...die schulischen Schwächen der Lernenden kennen und die Stunde danach ausrichten. ... sich situativ den Tagesablauf (den eigenen sowie denjenigen der Kinder) zurechtlegen. ... gegebenenfalls für die Unterstützung der Hausaufgaben Unterlagen bereitstellen. ... die Betreuung auf die aktuellen Bedürfnisse ausrichten.
	R:	... auf Lernhilfen zurückgreifen, die auf den Lernprozess von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sind ... Aufgaben zur Bearbeitung während der Stunde geben, die die aktuellen oder unterstützungsbedürftigen Themen beinhalten. ... die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Bedürfnissen betreuen. ... Hilfsmaterial einsetzen und den Kindern und Jugendlichen Aufgaben geben, um das Gelernte zu verfestigen. ... situativ durch adäquate Interventionen Kommunikationshindernisse beseitigen.
	E:	... permanent das Verständnis des behandelten Themas prüfen, z.B. anhand der Reaktion der Lernenden oder anhand der Ergebnisse deren Eigenaktivität. ...besonders auf die Übereinstimmung von geschriebenen und gebärdeten Aussagen achten und bei Bedarf korrigieren. ... sicherstellen, dass die Kinder und Jugendliche am Gruppengeschehen teilhaben können.

Handlungskompetenzbereich 3: Mit Erwachsenen arbeiten

3.1 Gebärdensprachunterricht für Erwachsene selbständig zielgruppengerecht vorbereiten, durchführen und auswerten

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer gestalten entsprechend der Bedürfnisse der Zielgruppe den Unterricht für Erwachsene und führen diesen durch und werten ihn aus. Sie erläutern, wie sich die Sprachfunktionen (z.B. Darstellung, Appel, Mitteilung, Kontaktnahme) in der Gebärdensprache zeigen und vermitteln die Grammatik (Syntax, Morphologie, Phonologie, etc.) der Gebärdensprache. Sie geben Einblicke in die Geschichte der Gebärdensprache und in die Gehörlosenkultur.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... den Anmeldungen erste Hinweise zur Zielgruppe entnehmen (Gruppengrösse, Zusammensetzung der Gruppe). ... die Beweggründe und Bedürfnisse der Erwachsenen ermitteln. ... die bereits vorhandenen Sprachkenntnisse ermitteln (GER-Niveau).
	P:	... die Kurseinheiten erwachsenengerecht aufgrund der Bedürfnisse, Lernziele und weiterer Vorgaben (z.B. zu erreichendes GER-Niveau) planen. ... geeignete Unterrichtsmaterialien auswählen und zusammenstellen. ... selbständige Arbeitsphasen (Aufträge, erwartete Ergebnisse, Überprüfung) planen. ... die benötigte Infrastruktur planen.
	R:	... sie sich klar, strukturiert und ausführlich auch zu komplexen Sachverhalten in Gebärdensprache äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden. ... den Unterricht fachdidaktisch korrekt durchführen. ... Medien und Unterrichtsmaterialien didaktisch korrekt und situationsgerecht einsetzen. ... die inhaltlich und formal korrekte Ausführung der Gebärdensprache üben. ... auf eine präzise Sprache achten. ... formative und summativ Lernkontrollen durchführen.
	E:	... die Wirksamkeit des Unterrichts sowie die Erfolge überprüfen. ... Feedback bei den Lernenden einholen. ... gegebenenfalls Anpassungen des Unterrichts vornehmen.

3.2 Die Teilhabe von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben durch Beratung, Coaching und in Kursen fördern

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer vermitteln gehörlosen und schwerhörigen Erwachsene Vorgehensweisen für die Bewältigung von typischen Alltagssituationen, insbesondere auch im öffentlichen Raum. Mit verschiedenen Hilfsmitteln (z.B. Dolmetscher, Arbeitsplatzverfügungen, technische Hilfsmittel) soll die Barriere bzgl. des Umgangs mit anderen Menschen abgebaut werden. Sie unterstützen Gehörlose dabei, auch ausserhalb der eigenen vier Wände selbständig zu agieren.

Sie vermitteln gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen in Kursen oder Beratungen Informationen (z.B. über politische, kulturelle, gesellschaftliche Themen), zu denen sie nur einen beschränkten Zugang haben. Sie zeigen ihnen, wie sie sich selber diese Informationen verschaffen können.

Ziel ist es, den Alltag zu erleichtern und aktive und selbstbewusste Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... spezifische, individuelle Barrieren/Hindernisse (Beruf, Arbeitsweg, Freizeit) erkennen. ... im Gespräch und durch Beobachtung die aufgrund eigener ungünstiger Verhaltensmuster entstehende Barrieren in Alltagssituationen erkennen ... ermitteln, inwieweit ein gehörloser Mensch alltägliche Informationen aufnimmt, von einfachen Durchsagen bis zur Berichterstattung über das Zeitgeschehen. ... sich laufend über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen informieren.
	P:	... Lösungsansätze auswählen, um vorhandene Barrieren und Hindernisse anzugehen ... das Vorgehen der Beratung oder in Kursen planen. ... relevante Orte erkunden und dort konkrete praktische Beispiele/Übungen planen. ... niveaugerechte Informationsmaterialien bereitstellen bzw. vorbereiten ... aktuelle politische und gesellschaftliche Themen, die vermittelt werden sollen, zusammentragen und aufbereiten ... Partnerorganisationen kontaktieren und die Kooperation besprechen (z.B. geheces electronics AG, procom, ...)
	R:	... vor Ort Aufgaben erteilen und unterstützen. ... gehörlose oder schwerhörige Erwachsene beobachten, ihnen Feedback geben und Handlungsalternativen aufzeigen. ... vorbildhaft Verhaltensweisen zeigen und/oder erklären (Lernen am Modell). ... aktuelle Themen zielgruppengerecht vermitteln und die Selbständigkeit in der Informationsbeschaffung üben. ... den Gebrauch von technischen Mitteln oder geeignete Vorgehensweisen instruieren.
	E:	... das eigene Verhalten begründen und reflektieren. ... getroffene Massnahmen gegebenenfalls anpassen.

3.3 „Barrierearme“ Kommunikation sichern und hierfür geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen in der sprachlichen und kulturellen Verständigung empfehlen

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer vermitteln bei ihrer Arbeit im Unterricht und im Alltag zwischen hörenden und gehörlosen/schwerhörigen Menschen und tragen zum gegenseitigen Verständnis bei. Sie erkennen Hindernisse in der sprachlichen und kulturellen Verständigung und schlagen geeignete Mittel zu deren Beseitigung vor. Sie arbeiten hierfür im direkten Kontakt mit gehörlosen/schwerhörigen und hörenden Menschen. Ebenso überprüfen sie schriftliche Materialien und Videos auf eventuell für die Zielgruppe vorhandene Barrieren.

Ziel ist es, die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen oder schwerhörigen Menschen „barrierearm“ zu gestalten.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... im Rahmen ihrer Tätigkeit Hindernisse in der Verständigung erkennen. ... Herausforderungen, die durch die unterschiedlichen Sprachsysteme (Gebärdensprache und Lautsprache) bedingt sind, erkennen. ... in Video- oder Textmaterialien mögliche Barrieren für die Zielgruppe erkennen ... ermitteln, wo gezielt Sensibilisierungsarbeit betrieben werden muss
	P:	... die Art der Unterstützung (Anwendungsunterstützung, Empfehlung, Beratung), das konkrete Vorgehen und die einzusetzenden Materialien planen ... sich situativ für die geeignete Form von Interventionen entscheiden ... die eigene Rolle vor dem Gespräch mit den Gesprächsteilnehmenden klären. ... das Gespräch vorbereiten und Inhalte und Ziele festlegen.
	R:	... gezielt und auf die Kommunikationssituation bezogene Vorschläge für eine bessere Verständigung zwischen gehörlosen/schwerhörigen und hörenden Menschen machen. ... zwischen gehörlosen/schwerhörigen und hörenden Personen Missverständnisse klären, welche sprachlich oder kulturell bedingt sind. ... gehörlose/schwerhörige Menschen wie auch hörende Menschen dafür sensibilisieren, dass das eigene linguistische System, nämlich Gebärdensprache einerseits und Schriftsprache oder Lippenlesen andererseits, für die jeweils anderen eine «Fremdsprache» ist und somit mehr oder weniger bereits ein Hindernis darstellt ... Vorschläge erarbeiten, die darauf abzielen, dass Zielgruppen einen Text oder Videobeitrag besser verstehen können. ... gegebenenfalls in einfacher Gebärdensprache kommunizieren. ... mit dem Auftraggeber und mit Partnerorganisation effizient zusammenarbeiten
	E:	... sich vergewissern, dass die Erklärungen verstanden wurden. ... Feedback einholen, das eigene Verhalten reflektieren und Schlussfolgerungen für weitere Schritte ziehen.

3.4 Gehörlosen und schwerhörigen Menschen jeden Alters mögliche Hilfsmittel empfehlen und die entsprechenden Ansprechpartner vermitteln

Situation:

Für gehörlose und schwerhörige Menschen existieren viele technische Hilfsmittel, wie zum Beispiel Lichtwecker, Wecker mit Vibrationsalarm, Bildtelefone, die Möglichkeit, das Telefon oder Radio und Fernsehen direkt auf ein Hörgerät zu leiten oder auch verschiedene Möglichkeiten, akustische Signale in visuelle Signale umzuwandeln. Weiter gibt es viele Unterstützungsangebote, die das Alltagsleben erleichtern, wie zum Beispiel Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer. Schliesslich gibt es Techniken für die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen Menschen oder auch für Taubblinde.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer kennen diese Geräte, Techniken und Angebote sowie deren Anbieter und können gehörlose und schwerhörige Menschen geeignete Hilfsmittel empfehlen sowie die entsprechenden Kontakte vermitteln.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... im Alltag Situationen erkennen, für deren erleichterte Bewältigung Hilfsmittel oder Unterstützungsangebote existieren. ... Beschreibungen oder Werbung für neue Produkte, Techniken oder Angebote lesen und deren Einsatzmöglichkeiten einschätzen können.
	P:	... situationsgerecht technische Mittel, Techniken oder Unterstützungsangebote auswählen. ... die für die Altersstufe adäquaten technischen Mittel, Techniken oder Unterstützungsangebote auswählen.
	R:	... Techniken für die Kommunikation zwischen hörenden und gehörlosen Menschen wie auch mit taubblinden Menschen anwenden. ... Geräten, Techniken und Unterstützungsangeboten sowie deren Anbieter kennen, gehörlosen und schwerhörigen Menschen geeignete Hilfsmittel empfehlen und Kontakte vermitteln.
	E:	... sich vergewissern, ob die vermittelten Mittel, Techniken oder Unterstützungsangebote von den beratenen gehörlosen Menschen übernommen werden konnten und sich bewähren. ... die eigene Empfehlung von Mitteln und Techniken selbstkritisch überprüfen.

3.5 In der eigenen Arbeit Werte und Einstellungen im Hinblick auf eine selbstbewusste Entwicklung von gehörlosen und schwerhörigen Menschen vermitteln

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer begegnen in ihrer Arbeit Werthaltungen und Einstellungen, die der freien Entwicklung von gehörlosen und schwerhörigen Menschen entgegenstehen können. Diese können beispielsweise die Bedeutung der Gebärdensprache als eigenständiges linguistisches System betreffen, die Notwendigkeit des Lernens, die Einschätzung der Chancen von Gehörlosen bis hin zum Wert des Menschen mit einer Hörbehinderung. Häufig sind es Vorurteile.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer sprechen in ihrer Arbeit Werte und Einstellungen an oder vermitteln sie durch ihre eigene Haltung. Sie bezwecken damit, dass gehörlosen und schwerhörigen Menschen sich selbstbewusst und von ihrer Umgebung gefördert entwickeln können, wie jeder andere Mensch auch.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... im Umfeld oder bei den gehörlosen/schwerhörigen Menschen selbst an ihren Äusserungen oder in ihrem Verhalten Einstellungen oder Werthaltungen erkennen, die deren Entwicklungschancen einschränken können.
	P:	... in der jeweiligen Situation prüfen, ob eine Intervention angemessen ist ... sich je nach Kontext (Arbeit mit Jugendlichen, mit Erwachsenen, etc.) für die geeignete Form der Intervention entscheiden
	R:	... gehörlosen/schwerhörigen Menschen und deren Umfeld auf Einstellungen und Werthaltungen aufmerksam machen, die Entwicklungschancen behindern können. ... die Gebärdensprachvermittlung wie auch den Umgang mit Lernen betreffende Werte selber leben und auch einfordern (Arbeitshaltung, Zusammenleben, etc.)
	E:	... ihre eigenen Werthaltungen reflektieren ... prüfen, ob ihre Interventionen von den Betroffenen akzeptiert werden konnten ... prüfen, ob eine Einstellungsänderung stattgefunden hat.

Handlungskompetenzbereich 4: In Projekten und Forschung mitarbeiten

4.1 Bei der Produktion und Herstellung von Gebärdensprachvideos nach Anleitung mitwirken

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer werden bei der Produktion eines Gebärdensprachvideos (z.B. für Lehr- und Lernmaterialien oder Informationsvideo) für ein breites Publikum in Zusammenarbeit mit Regisseurinnen/Regisseuren beigezogen. Dabei geht es darum, einzelne Wörter bis hin zu ganzen Diskussionen oder Vorträgen zu gebärden. Sie berücksichtigen den Inhalt, die Art der Produktion (Unterhaltung, Lerntext, etc.) wie auch das Zielpublikum. Bei Bedarf verwenden sie einfache Gebärdensprache. Ihr Ziel ist das bestmögliche Verständnis beim gehörlosen Zielpublikum.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... sich umfassend über Inhalt, Art der Produktion, Zielpublikum informieren. ... die Vorgaben und Anliegen des Produzenten/der Produzentin aufnehmen.
	P:	... sich entsprechend Auftrag umfassend auf ihren Beitrag zum Video vorbereiten. ... im eventuellen Briefing Unklarheiten mit der Produzentin/den Produzenten klären.
	R:	... entsprechend Drehbuch und/oder Auftrag der Projektleitung den Beitrag in Gebärdensprache umsetzen. ... die Besonderheiten einer Videoproduktion in Bezug auf Gebärde, Mimik etc. beachten. ... selbst darauf achten, die Gebärdensprache differenziert und präzise zu verwenden (Vorbild). ... bei entsprechender Anforderung die einfache Gebärdensprache verwenden.
	E:	... die eigene beabsichtigte Aussage rasch einschätzen, Abweichungen durch unpräzise oder zu allgemeine Ausdrücke in der Gebärdensprache erkennen und diese Teile wiederholen. ... bei der Produzentin/dem Produzenten oder der Projektleitung Feedback einholen und verwerten. ... sich den eigenen Beitrag zum Video kritisch anschauen und daraus für künftige Produktionen lernen.

4.2 In der Forschung und in der Entwicklung der Gebärdensprache gemäss Anleitung mitarbeiten

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer arbeiten in Projekten der Forschung und Entwicklung von Gebärdensprache mit. Die Projekte betreffen insbesondere die Gebärdensprach-Linguistik. In diesem Rahmen führen sie auch Gebärdensprachtests durch und werten sie aus. Zu diesem Zweck verfügen sie über ein Basiswissen bezüglich Abläufe und Anforderungen von Projekten.

Sie wirken in Fokusgruppen mit, in denen sie ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Gehörlosen einbringen und u.a. zur Erweiterung des Fachgebärdenswortschatzes oder zur Entwicklung der Gebärdensprachdidaktik beitragen.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... Ziel und Inhalte eines Projektes erfassen. ... den konkreten Auftrag erfassen. ... in der eigenen Arbeit Erfahrungen identifizieren, die für ein Projekt von Bedeutung sind (z.B. neu auftauchende Gebärden oder typische Fehler/Missverständnisse von Lernenden der Gebärdensprache).
	P:	... die Mitwirkung am Projekt gemäss Auftrag und Rahmenbedingungen vorbereiten. ... Tests und deren Auswertung gemäss Auftrag vorbereiten und durchführen.
	R:	... Beobachtungen durchführen und protokollieren ... Gebärdensprachtests durchführen und auswerten ... an Sitzungen mit den anderen Fachpersonen teilnehmen und Erfahrungen einbringen oder gemäss Auftrag rapportieren.
	E:	... Forschungsergebnisse/-daten dokumentieren ... den eigenen Beitrag zum Projekt reflektieren

Handlungskompetenzbereich 5: Sich an der Berufsentwicklung beteiligen und Berufsethische Grundsätze einhalten

5.1 In der eigenen Arbeit Formen und Methoden der individuellen Qualitätsentwicklung fachgemäss praktizieren

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer interagieren in ihrer Arbeit mit Menschen* aller Altersstufen. Sie müssen sich regelmässig vergewissern, ob ihre Arbeit die gewünschten Ergebnisse erzielt und ob sie den Qualitätsstandards entspricht. Aus diesem Grund reflektieren sie ihre Arbeitsweise und entwickeln diese weiter. Hierfür setzen sie Methoden der individuellen Qualitätsentwicklung wie Feedback oder kollegiale Intervision ein und beachten die Vorschriften und ethischen Prinzipien wie Loyalität, Respekt gegenüber Mitmenschen, Transparenz und professionelle Integrität.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... Arbeitssituationen erkennen, bei denen ihnen ein Feedback für die eigene Weiterentwicklung helfen würde. ... Arbeitssituationen identifizieren, die bezüglich Qualitätsstandards oder Prinzipien der Ethik gute Möglichkeiten für den kollegialen Austausch (Intervision) geben. ... als Feedbackgebende das Feedbackanliegen des/der Feedbacknehmenden aufnehmen und verstehen.
	P:	... sich als Feedbackgebende oder -nehmende auf das Feedback unter Berücksichtigung der Inhalte, Feedbackform sowie des Settings vorbereiten. ... als Feedbacknehmende Anliegen an das Feedback formulieren. ... bei der Planung oder Vorbereitung von Feedback auf Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer bezogene Qualitätsstandards und ethischen Prinzipien berücksichtigen.
	R:	... verschiedene Formen und Methoden individueller Qualitätsentwicklung adäquat anwenden. ... Feedback nach vereinbarten Feedbackregeln und fokussiert auf das Anliegen der Feedbacknehmenden geben. ... Feedback entgegennehmen und nutzen.
	E:	... als Feedbackgebende oder -nehmende sicherstellen, dass das Feedback verstanden wurde. ... aus dem Feedback adäquate und umsetzbare Massnahmen ableiten. ... die Qualität des gegebenen Feedbacks beurteilen und daraus für künftige Feedbacks lernen.

- * Hierbei handelt es sich um gehörlose, schwerhörige und hörende Menschen.

5.2 Zur Beantwortung von spezifischen Fragestellungen in der eigenen Arbeit und für die persönliche Fortbildung Fachartikel suchen, lesen und verstehen

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer entwickeln ihre Kompetenzen laufend weiter. Hierzu lesen sie Fachartikel und greifen das für ihre Arbeit Wesentliche heraus. Sie suchen in der Fachliteratur Antworten auf Fragen, die sich in ihrer Arbeit stellen.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... Fragestellungen identifizieren, die sich durch Fachliteratur beantworten lassen. ... sich anhand von Titel und Abstract einen Eindruck davon verschaffen, ob ein Artikel für die Fragestellung relevant ist.
	P:	... geeignete Fachbücher oder -zeitschriften zur Beantwortung der Frage auswählen. ... sich arbeitstechnisch auf die Lektüre vorbereiten (Notizen, Markierungen, Verwendung elektronischer Medien etc.).
	R:	... entsprechend der Fragestellung Fachartikel suchen und hierbei elektronische Medien verwenden. ... Fachartikel lesen. ... wesentliche Inhalte herausgreifen. ... eine Zusammenfassung erstellen.
	E:	... sich vergegenwärtigen, ob ein Fachartikel ausreichend verstanden worden ist, oder ob fachliche Hilfe angefordert werden muss. ... überprüfen, ob die Fragestellung beantwortet ist, oder ob weiter recherchiert werden muss.

5.3 In der eigenen Arbeit berufsethische Grundsätze verantwortungsbewusst einhalten

Situation:

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in allen Situationen den Umständen entsprechend nach allgemeinen und berufsspezifischen ethischen Prinzipien, wie soziale Gerechtigkeit, Würde oder Integrität. Dies gilt insbesondere auch in der Arbeit mit Gehörlosen mit weiteren Behinderungen (z.B. Usher-Syndrom) oder mit anderem kulturellem Hintergrund. Die Berufsethik soll dabei auch eine Richtschnur für die Selbstbeurteilung schaffen. Sie ist ein Regelwerk für das professionelle Handeln und für die Wahrnehmung professioneller Verantwortung.

Gebärdensprachlehrerinnen/Gebärdensprachlehrer handeln in dieser Situation kompetent, wenn sie...

Leistungskriterien	I:	... bezogen auf eine Situation mögliche ethische Dilemmata erkennen.
	P:	... die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Handlungen abwägen. ... Massnahmen davon ableiten und dabei die Tragweite der Handlungen berücksichtigen.
	R:	... nach ethischen Prinzipien handeln, d.h. die auf die Situation bezogenen, abgeleiteten Massnahmen umsetzen.
	E:	... das vollzogene Handeln und deren Auswirkungen nach ethischen und rechtlichen Prinzipien bewerten. ... ethische Grundsätze reflektieren.

6.4 Kompetenzen auf Niveau Branchenzertifikat für den Einstieg in die zweijährige einschlägige Berufspraxis vor der Berufsprüfung

↓ Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen →				
Mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung) sowie deren Eltern und Erziehenden* arbeiten	1.1 Säuglinge und Kleinkinder am Domizil und in Anwesenheit von Erziehenden und Bezugspersonen altersgerecht in Begleitung einer erfahrenen GSL fördern und das Vorgehen auswerten.	1.2 Erziehende und Bezugspersonen am Domizil zur frühkindlichen Sprach- und Kommunikationsförderung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kleinkind mittels schriftlichen Informationsmaterials informieren und schulen.	1.3 Durch Vermittlung am Domizil Kinder und Familien mit anderen Betroffenen vernetzen	1.4 Angehörige und Freunde am Domizil mit Sensibilisierungsmaterial zum Thema Kontakt mit gehörlosen und schwerhörigen Kindern ausstatten	
Mit Kindern und Jugendlichen* arbeiten	2.1 Gebärdensprachunterricht für Kinder und Jugendliche angeleitet vorbereiten, durchführen und mit Unterstützung eines Coaches auswerten	2.2 Im Lehrpersonenteam (Teamentaching, Assistenz) mit einer erfahrenen Lehrperson zusammenarbeiten und im Hinblick auf die Teilhabe aller Schülerinnen/Schüler den Unterricht gemeinsam gestalten	2.3 Nach Vorbesprechung mit Coach im Einzelsetting oder in Kleingruppen Kinder und Jugendliche im Lernprozess entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützen.		
Mit Erwachsenen* arbeiten	3.1 Gebärdensprachunterricht für Erwachsene angeleitet zielgruppengerecht vorbereiten, durchführen und auswerten	3.2 Die Teilhabe von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationsmaterial und Hilfsmitteln fördern	3.3 „Barrierearme“ Kommunikation sichern und hierfür geeignete Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen in der sprachlichen und kulturellen Verständigung empfehlen	3.4 Gehörlosen und schwerhörigen Menschen jeden Alters mögliche Hilfsmittel empfehlen und die entsprechenden Ansprechpartner vermitteln.	3.5 in der eigenen Arbeit Werte und Einstellungen reflektieren und in der Supervision diskutieren und auswerten.
In Projekten und Forschung mitarbeiten	4.1 Bei der Produktion und Herstellung von Gebärdensprachvideos nach Anleitung mitwirken	4.2 In der Forschung und in der Entwicklung der Gebärdensprache gemäss Anleitung mitarbeiten			
Sich an der Berufsentwicklung beteiligen und berufsethische Grundsätze einhalten	5.1 In der eigenen Arbeit Formen und Methoden der individuellen Qualitätsentwicklung fachgemäss praktizieren	5.2 Zur Beantwortung von spezifischen Fragestellungen in der eigenen Arbeit und für die persönliche Fortbildung Fachartikel suchen, lesen und verstehen			

* Hierbei handelt es sich um gehörlose, schwerhörige und hörende Menschen.

6.5 Glossar

Arbeitsplatzverfügung	Mit einer sogenannten Arbeitsplatzverfügung bezahlt die Invalidenversicherung im Sinne Behinderungsbedingte Mehrkosten die Gebärdensprachdolmetscher am Arbeitsplatz einer gehörlosen Person. Allerdings nur bis maximal 1763 Franken pro Monat. Dieser Betrag reicht für circa 10 Dolmetscherstunden. Wenn mehr Stunden nötig sind, muss die gehörlose Person oder ihr Arbeitgeber die Kosten übernehmen.
bimodal-bilingualen	Zweisprachigkeit in zwei verschiedenen Modalitäten, also in einer Gebärdensprache und einer gesprochenen Sprache.
DSGS	Deutschschweizer Gebärdensprache
GER	Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten im Erlernen einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Massstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen.
ghe-ces electronics AG	Ein Unternehmen, welches elektronische Hilfsmittel für Gehörlose und Hörgeschädigte entwickelt, produziert und vertreibt.
LSF	Langue signe francaise
LIS	Lingua di segni
procom	Eine Stiftung, welche die Telefonvermittlung und Dolmetsch-Einsätze organisiert.
SGB-FSS	Schweizer Gehörlosenbund (Nationaler Dachverband)
Taktile Gebärdensprache	Gebärdensprachliche Äusserungen, welche durch Auflegen der Hände auf die Handrücken der gebärdenden Person ertastet werden.
Teamteaching	Eine Unterrichtsform, bei der zwei Lehrpersonen eine Unterrichtsstunde oder -einheit gemeinsam vorbereiten, in gesprochener Sprache sowie in Gebärdensprache

durchführen und den Unterricht anschliessend auswerten.

Usher-Syndrom

Eine genetische Vererbung mit einer früh einsetzenden Innenohrschwerhörigkeit oder von Geburt an bestehende Gehörlosigkeit, zu der später eine zunehmende Sehstörung aufgrund einer Netzhaut-Degeneration hinzukommt.

Visual frame Gebärdensprache

Bei der Visual Frame Gebärdensprache wird ein kleinerer Gebärdenraum rund um das Gesicht benutzt. Diese Form der Gebärdensprache wird eingesetzt, wenn die betroffene Person ein eingeschränktes Gesichtsfeld hat.